

andere und z. B. schon bei Gottschalk von Orbais faßbare Auffassung, daß der Verbleib im Kloster die freiwillige Profeß voraussetze. Hildegard von Bingen war es offenbar, die in ihrem Werk *Scivias* als erste die Oblation unmündiger Kinder als Unrecht bezeichnete. – Dafydd JENKINS, *From Wales to Weltenburg? Some considerations on the origins of the use of sacred books for the preservation of secular records* (S. 75–88, 2 Abb.), beschäftigt sich mit walisischen Margineleinträgen im Evangeliar von Lichfield und vergleichbaren Fällen, in denen Notizen weltlicher Art in „sacred books“ tradiert sind. – Gerhard KÖBLER, *Welchen Gottes Urteil ist das Gottesurteil des Mittelalters?* (S. 89–108), kommt nach der Sichtung der normativen Quellen des frühen MA (Volksrechte, Kapitularien), aber auch der hochma. Landfrieden, Stadtrechte und Rechtsbücher sowie einer Zusammenstellung tatsächlich stattgehabter und quellenmäßig bezeugter Gottesurteile zu der Einsicht: „Der Gott des Gottesurteils im Mittelalter ist eben der christliche Gott und kein anderer, mag es auch noch so viele außereuropäische Ähnlichkeiten und Parallelen geben“ (S. 107). – Dietmar WILLOWEIT, *Unrechtsfolgen in Hof- und Dienstrechten des 11. und 12. Jahrhunderts*. Mit einer Anmerkung zum Verhältnis von geistlicher Buße und weltlicher Sanktion vor der Ausbreitung des peinlichen Strafrechts (S. 109–129), kommt nach Betrachtung der Unrechtsfolgen bei Totschlag und Diebstahl im Wormser Hofrecht von 1024/25 und anderen Hof- und Dienstrechten zu dem Ergebnis, „daß die geläufige Alternative zwischen Kompositionensystem und peinlichem Strafrecht viel zu grob ist, als daß sie das Geflecht der ... geläufigen Sanktionen zu erklären vermag“ (S. 120). Ein Vergleich der Tatbestände Totschlag und Diebstahl im Dekret Burchards und im *Corrector* mit den weltlichen Rechtsquellen führt zu der Erkenntnis, „daß der Rechtsgüterordnung des Kirchenrechts die Zukunft gehörte“ (S. 127), weil sie mehr den rationalen Erwartungen neuzeitlichen Denkens entsprechen habe. – Rolf LIEBERWIRTH, *Zu zwei Sonderformen des Sachsenspiegels* (S. 129–134), befaßt sich mit dem Holländischen Sachsenspiegel und dem Livländischen Spiegel und geht deren Ursprüngen nach. – Jean GAUDEMET, *Ravenne et la survivance du droit romain au Haut-Moyen-Age* (S. 135–146), untersucht das Fortleben römischen Rechts in Ravenna vom 6. bis 11. Jh., wo die römische Tradition besser als anderswo bewahrt geblieben sei. – Rudolf WEIGAND, *Hat Johannes Teutonicus seinen Glossenapparat zum Dekret Gratians in mehreren Fassungen publiziert?* (S. 147–166), ermittelt nach der Untersuchung von 58 Glossen insgesamt drei Redaktionsstufen, von denen die erste und zweite auf die Jahre 1216/17 datiert werden können, während die dritte den Zustand um 1220 (bei der Abreise des Johannes aus Bologna) wiedergibt. – Norbert BRIESKORN, „*Inter corpora et spiritualia*“ (X. 1. 7. 2.) und „*Omnis res*“ (X. 5. 41. 1). Eine Problemskizze (S. 167–181), beschäftigt sich mit dem *matrimonium spirituale*, welches den Bischof an seine Kirche bindet und dem *matrimonium carnale*. Während erstere Art von Ehe durch den Papst aufgehoben werden kann, ist letztere – wenn gültig geschlossen und vollzogen – unauflöslich. – Winfried STELZER, *Kanonistische Produktion in Passau in den 1220er Jahren: Ulrich Covertel alias Ulrich von Völkermarkt* (S. 183–192), vermeldet einen Neufund aus der Hs. 538 der Universitätsbibl. Graz (15. Jh.) und publiziert S. 192 den Prolog zu den *Flores decreti* des Passauer Archidiakons. – Wiesław LITEWSKI, *Schiedsgerichtsbarkeit nach den ältesten ordines iudicarii* (S. 193–206). – Othmar HAGENEDER, *Zur Anwendung des gelehrten Prozeßrechts in Bayern gegen Ende des 13. Jahrhunderts*